Mustervertrag für Schulärztinnen und Schulärzte  
(gültig ab Schuljahr 2023/24)

zwischen

der Primar-, Sekundar-, bzw. Schulgemeinde oder Trägerschaft (Auftraggeberin)

(die Gemeinde, vertreten durch die Schulpflege oder die Trägerschaft)

und

Wählen Sie ein Element aus. Dr. med.       (Beauftragte/r)

Strasse / Nr:

Ort

I. Zuständigkeit

Art. 1 Örtliche Zuständigkeit

Wählen Sie ein Element aus. Dr. med.       übernimmt ab

die Funktion Wählen Sie ein Element aus. für die Schulen, Schulhäuser, Schulklassen, Kindergärten:       in der Oberstufen- bzw. Sekundar-/ Primar-/ Schulgemeinde/Trägerschaft

II. Pflichten

A. Allgemein

Art. 2 Umfang

1 Die Schulärztin / der Schularzt erfüllt die Aufgaben, die in der Kantonalen Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung (insbesondere §§ 50 und 54 des Gesundheitsgesetzes [GesG] vom 2. April 2007) vorgesehen sind.

Art. 3 Persönliche Leistungspflicht

1 Die Schulärztin oder der Schularzt hat die ihr/ihm durch diesen Vertrag und durch das geltende Recht auferlegten Pflichten persönlich zu erfüllen oder zu kontrollieren.

2 Mit Bewilligung der Schulpflege/Trägerschaft kann sie/er diese Aufgabe im Hinblick auf einzelne Kinder oder Schulklassen, bzw. für eine festgelegte Zeitdauer an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

Art. 4 Erreichbarkeit

1 Die Schulärztin oder der Schularzt richtet ihre/seine Präsenz nach Möglichkeit nach dem kommunalen Schulferienplan aus.

2 Abwesenheiten ausserhalb der Schulferienzeit gibt sie/er der Schulpflege/Trägerschaft rechtzeitig bekannt. Für Notfälle ist eine Stellvertretung sicherzustellen.

Art. 5 Zusammenarbeit

1 Die Schulärztin / der Schularzt arbeitet, soweit erforderlich, insbesondere mit dem kantonalen Schulärztlichen Dienst, den Schulpsychologischen Diensten (SPD), der Schulsozialarbeit, den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz), den Hausärztinnen und Hausärzten, den Kinderärztinnen und Kinderärzten, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich (KJPDZ) und dem Kantonsarzt / der Kantonsärztin bzw. seinen/ihren Stellvertretenden (Bezirksärztinnen und Bezirksärzten) zusammen.

2 Sie oder er trägt zu einer hinreichenden Vernetzung zwischen allen Beteiligten bei.

3 Sie oder er führt regelmässige Gespräche zum Aufgabenbereich mit der Schulpflege/Trägerschaft bzw. mit dem für Gesundheit zuständigen Behördenmitglied.

Art. 6 Meldungen, Datenschutz

1 Hinsichtlich des Berufsgeheimnisses, der Meldepflicht und des Datenschutzes gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht (§ 15 Abs. 2 GesG. Gemäss § 15 Abs. 4 GesG sind Schulärztinnen und Schulärzte ohne Bewilligung oder Einwilligung nach Abs. 2 berechtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Art. 7 Therapeutische Massnahmen

1 Therapeutische Massnahmen sind nicht Teil der schulärztlichen Betreuung. Im Bedarfsfall sollen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an ihre Hausärztin / Kinderärztin oder ihren Hausarzt / Kinderarzt verwiesen werden.

Art. 8 Weiterbildung

1 Die Schulärztin oder der Schularzt soll nach Möglichkeit an den vom Schulärztlichen Dienst des Kantons organisierten oder empfohlenen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 9 Arbeitsbereiche (Kerngeschäfte schulärztlicher Tätigkeit)

1 Die Tätigkeit der Schulärztin oder des Schularztes gliedert sich in nachfolgende Kernbereiche: Gesundheitsvorsorge / Grundversorgung, Abklärung und Beratung, Gesundheitsförderung und Prävention.

B. Grundversorgung

Art. 10 Aufgabengebiete

1 Bestandteile der Grundversorgung bilden:

1. **Schulärztliche Untersuchungen** der Kinder und Jugendlichen der Volksschule in der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe gemäss §§ 17 ff. der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 und den Richtlinien des kantonalen Schulärztlichen Dienstes. Die erhobenen Befunde sind den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren (§ 17b Abs. 1-4 VSV).   
   Ein vorgängiges oder nachträgliches Gespräch mit der Klassenlehrperson ist wünschenswert.
2. **Impfen:** Kontrolle des lmpfzustandes (§ 17a Abs. 1 lit. c VSV), Beratung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern in Impffragen mit entsprechenden Empfehlungen an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (§ 18 Abs. 1 VSV) und Impfen gemäss lmpfrichtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (§ 18 Abs. 2 und 3 VSV) sind die vom Epidemiengesetz des Bundes und Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (§ 50 Abs. 3 GesG) geforderten präventiven schulärztlichen Aufgaben. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Basisimpfungen gemäss nationalem Impfplan, die FSME-Impfung und Impfungen gemäss § 6 Vollzugsverordnung zur Eidgenössischen Epidemiegesetzgebung kostenlos (§ 18 Abs. 3 VSV). Die Kosten für die Impfungen gemäss Abs. 3 werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet (§ 18 Abs. 4 VSV).
3. **Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen** zusammen mit der Gemeinde/Trägerschaft und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Krankheitsfällen oder Epidemien an Schulen (§ 16 Abs. 3 VSV), gegebenenfalls in Absprache mit dem Bezirks- oder Kantonsarzt (§§ 19 und 22 der Vollzugsverordnung zur Eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [VV EpiG] vom 19. März 1975).
4. **Medizinische Notfälle / Kindesschutz:** Treffen von Anweisungen zum Vorgehen bei akuten medizinischen Notfällen in Absprache mit der Schulleitung oder der Schulpflege/Trägerschaft. Zudem untersucht die Schulärztin oder der Schularzt Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung. Die Zustimmung der Eltern ist nicht nötig (§ 16 Abs. 4 VSV). Dabei steht die zuverlässige Dokumentation in medizinischer Hinsicht und zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder einer polizeilichen Behörde im Zentrum (vgl. § 15 Abs. 4 GesG).
5. **Abklärungen** z.B. bei sonderpädagogischen Massnahmen (§ 38 Abs. 3 Volksschulgesetz [VSG] vom 7. Februar 2005; § 25 Abs. 3 und 6 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM] vom 11. Juli 2007), häufigen Schulabsenzen, Dispensationen, etc.
6. **Standortgespräche:** Bei Notwendigkeit Teilnahme an schulischen Standortgesprächen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen (insbesondere chronische Erkrankungen und Behinderungen) und Vernetzung mit der zuständigen, betreuenden, ärztlichen Fachperson.

C. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 11 Aufgabenbereiche

1 Die Schulärztin oder der Schularzt unterstützt und berät die Schulen und die Gemeinde/Trägerschaft in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention gemäss § 16 Abs. 2 VSV. Die Unterstützung und Beratung beinhaltet die:

* Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen,
* Beratung und Unterstützung der Schulen,
* Mitarbeit bei Projekten und anderen schulischen Veranstaltungen,
* Zusammenarbeit mit Lehrpersonen.

III. Besoldung

Art. 12 Stundenansatz

1 Die Entschädigung für den Schulärztlichen Dienst wird nach Zeitaufwand verrechnet. Der Ansatz pro Arbeitsstunde beträgt Fr. 250.00.

2 Die Schulärztin / der Schularzt stellt der Schulgemeinde/Trägerschaft Rechnung nach Zeitaufwand.

Art. 13 Abzüge und Versicherungen

1 Die Abrechnung erfolgt analog den Patientenrechnungen: Abzüge für AHV / IV gehen zu Lasten der Ärztin / des Arztes.

Art. 14 Vorsorgeeinrichtung

1 Es erfolgt keine Aufnahme der Schulärztin / des Schularztes in die Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde/Trägerschaft.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Kündigung / anwendbares Recht

1 Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Schuljahres aufgelöst werden.

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

Art. 16 Vertragsänderungen

1 Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien jederzeit Änderungen oder Ergänzungen an der Vereinbarung vornehmen. Diese bedürfen der Schriftlichkeit.

Art. 17 Bisheriger Vertrag

1 Durch Abschluss dieses Vertrags wird der Schularztvertrag vom       gegenstandslos.

[Art. 17 wird nur dann angewendet, wenn der neue Vertrag zwischen den bisherigen Vertragspartnern erfolgt.]

Ort, Datum

Wählen Sie ein Element aus. für die Schulpflege/Trägerschaft  
Wählen Sie ein Element aus.